

Richtlinien

Der Gemeinde Wehrheim

für die Förderung der offenen vereinsgebundenen Jugendarbeit

1. Allgemeines

Die Vereine und Jugendgruppen in Wehrheim erfüllen vielfältige gemeinnützige Aufgaben. Sie gestalten und prägen dadurch das Leben in dieser Gemeinde zu einem wesentlichen Teil. In Anerkennung ihrer Arbeit fördert die Gemeinde Wehrheim die Vereine und Jugendgruppen nach folgenden Richtlinien.

Die hier aufgeführten Beihilfen können nur im Rahmen der haushaltsmäßigen Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

Für die Bearbeitung aller hiermit verbundenen Angelegenheiten ist der Gemeindevorstand zuständig.

Förderungsmittel erhalten:

Die Wehrheimer Ortsvereine und die in Wehrheim ansässigen Jugendgruppen. Antragssteller kann nur der jeweilige Gesamtverein bzw. die Jugendgruppe unter einheitlicher Leitung sein, nicht aber die Abteilung bzw. Einzelgruppen.

2. Förderungswürdige Zwecke

2.1 Fahrten und Lager

Bei Fahrten und Lagern kann die Gemeinde pro Übernachtung und Teilnehmer einen Zuschuss von € 2,50 gewähren.

Förderungsfähig sind Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren, Schüler bis zum Alter von 21 Jahren und für je zehn Teilnehmer ein Betreuer.

Förderungshöchstbetrag pro Gruppe und Jahr ist € 400,00.

2.2 Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen

Zu Veranstaltungen der außerschulischen und außerberuflichen Jugendbildung zählen Kurse, Seminare, Film-, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen auf örtlicher Ebene.

Die Förderung beträgt, je nach pädagogischem Wert, 30 bis 70 % der Gesamtkosten.

Förderungshöchstbetrag je Jugendverein und Jahr ist € 200,00.

2.3 Anschaffung für die Gruppenarbeit

Hierzu zählt die Anschaffung von Zelten, Büchern, CD-Player, Kassettenrecorder, Noten, etc. Die Gemeinde kann auf Antrag hier einen Zuschuss von 50 auf die Anschaffungskosten gewähren.

Ausgenommen hiervon sind Kleingeräte, Kleinzeuge u.a. bis zu einem Wert von € 100,00.

Förderungshöchstbetrag je Gruppe und Jahr ist € 300,00.

2.4 Beschäftigung von Übungsleitern und bezahlten Lehrkräften

Als Übungsleiter gelten bezahlte Lehrkräfte, die über einen längeren Zeitraum als vertragsgebunden von der Gruppe beschäftigt werden (Chorleiter, Musiklehrer, Tanzlehrer, usw.) und über einen Prüfungsnachweis verfügen.

Die durch die Gemeinde beträgt 30 % des nachweislich gezahlten Jahreshonorares, aber höchstens € 250,00 pro Verein und Jahr. Wird von anderer Seite ein Zuschuss geleistet, so muss derselbe von dem berechnenden Honorar abgesetzt werden.

2.5 Vereinskinderarbeit

Eine Förderung wird nur noch für näher zu beschreibende Projekte der Vereinskinderarbeit gewährt. Die Höhe der Zuwendung ist im Ermessen des Gemeindevorstandes vorbehalten und abhängig von der Haushaltslage.

2.6 Sonderzuwendungen

Sonderzuwendungen können auf besonderen Antrag denjenigen Vereinen gewährt werden, die durch unverschuldete Umstände in finanzielle Notlage geraten sind oder besondere Anschaffungen oder Leistungen erbracht haben.

Die Höhe der Zuwendung ist dem Ermessen des Gemeindevorstandes vorbehalten und abhängig von der Haushaltslage. Hierzu zählt auch die Förderung von Baumaßnahmen.

3. **Auflagen**

3.1 Abrufung der Mittel

Grundsätzlich muss zur Abrufung der Haushaltsmittel für die Vereis- und Jugendarbeit ein schriftlicher Antrag beim Gemeindevortand vorgelegt werden. Für folgende Maßnahmen ist dazu ein Formblatt der Gemeinde zu verwenden:

Förderungszwecke: 2.1, 2.2, 2.3, 2.4.

Eine Aufteilung in zwei Raten während des Haushaltsjahres (z. B. Übungsleiterzuschüssen) bleibt im Ermessen des Gemeindevorstandes.

3.2 Antragsfrist

Anträge sollen so frühzeitig wie möglich gestellt werden. Eine Frist von vier Wochen vor Beginn einer Maßnahme bzw. Anschaffung sollte eingehalten werden. Größere Vorhaben sollen schon zu Beginn des Haushaltsjahres gemeldet werden.

Zwecks rechtzeitiger Haushaltsabrechnung sollten bis **01. November** alle Anträge, die das laufende Haushaltsjahr betreffen, gestellt sein.

3.3 Zuschussberechtigung

Die Zuschussberechtigung ist in Abschnitt 1 geregelt. Allerdings gilt bei der Zumessung der Beihilfen auch die Gruppenstärke. Sofern hier eine Teilnehmerzahl von sieben Personen unterschritten wird, ist eine Förderung nur bedingt möglich.

3.4 Zuschüsse von anderer Stelle müssen vor Abrechnung von der zu berechnenden Summe abgesetzt werden.

3.5 Für geförderte Vorhaben soll die Gemeinde ihre Gemeinschaftseinrichtungen bevorzugt zur Verfügung stellen.

3.6 Werden Vereine und Jugendgruppen durch besondere Zuwendungen oder Baumaßnahmen bedacht, so können sie für ein Jahr von der Bezuschussung durch Fördermittel der Gemeinde ausgenommen werden.

3.7 Der Erlass der Saalmiete ist in der Regel über Förderungsmittel der Gemeinde nicht zulässig.

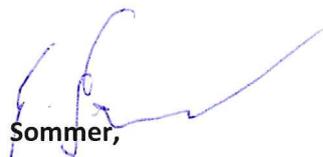
4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim in seiner Sitzung am 15.03.1995 beschlossen und vom Jugend-, Sport- und Kulturausschuss am 22.05.1995 bestätigt. Die Richtlinien sind seit 01.04.1995 in dieser Form in Kraft. Die Förderbeträge wurden durch die Artikelsatzung zur Einführung des Euro mit Artikel 11 vom 20.10.2000 angepasst.

Wehrheim, den 04. November 2019

Für die Gemeinde

Der Gemeindevorstand


Sommer,
Bürgermeister


Odenweller,
Erste Beigeordnete

Artikel 11: Änderung der Richtlinien der Gemeinde Wehrheim für die Förderung der offenen und vereinsgebundenen Jugendarbeit

1. Ziffer 2, Förderungswürdige Zwecke, Unterpunkt 2.1, Fahrten und Lager, erhält folgenden Wortlaut:

2.1 Bei Fahrten und Lagern kann die Gemeinde pro Übernachtung und Teilnehmer einen Zuschuß von 2,50 EUR gewähren.

Förderungsfähig sind Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren, Schüler bis zum Alter von 21 Jahren und für je zehn Teilnehmer ein Betreuer.

Förderungshöchstbetrag pro Gruppe und Jahr ist 400,-- EUR.

2. Ziffer 2, Förderungswürdige Zwecke, Unterpunkt 2.2, außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen, erhält folgenden Wortlaut:

2.2 Zu Veranstaltungen der außerschulischen und außerberuflichen Jugendbildung zählen Kurse, Seminare, Film-, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen auf örtlicher Ebene.

Die Förderung beträgt, je nach pädagogischem Wert, 30 bis 70 % der Gesamtkosten.

Förderungshöchstbetrag je Jugendverein und Jahr ist 200,-- EUR.

3. Ziffer 2, Förderungswürdige Zwecke, Unterpunkt 2.3, Anschaffungen für Gruppenarbeit, erhält folgenden Wortlaut:

2.3 Hierzu zählen die Anschaffung von Zelten, Büchern, CD-Player, Kassettenrecorder, Noten etc. Die Gemeinde kann auf Antrag hier einen Zuschuß von 50 % auf die Anschaffungskosten gewähren. Ausgenommen hiervon sind Kleingeräte, Kleinzeug u.a. bis zum Wert von 100,-- EUR.

Förderungshöchstbetrag je Gruppe und Jahr ist 300,-- EUR.

4. Ziffer 2, Förderungswürdige Zwecke, Unterpunkt 2.4, Beschäftigung von Übungsleitern und bezahlten Lehrkräften erhält folgenden Wortlaut:

2.4 Als Übungsleiter gelten bezahlte Lehrkräfte, die über einen längeren Zeitraum als vertragsgebunden von der Gruppe beschäftigt werden (Chorleiter, Musiklehrer, Tanzlehrer usw.) und über einen Prüfungsnachweis verfügen. Die Förderung durch die Gemeinde beträgt 30 % des nachweislich gezahlten Jahreshonorares, aber höchstens 250,-- EUR pro Verein und Jahr. Wird von anderer Seite ein Zuschuß geleistet, so muß derselbe von dem zu berechnenden Honorar abgesetzt werden.